



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

42. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 28.07.2016	Nummer 15
---------------------	--	------------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
80	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 14. Mai 2017	128
81	Bekanntmachung Landtagswahl am 14. Mai 2017 Beisitzer des Kreiswahlausschusses	131
82	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der geplanten Wasserschutzgebiets-Verordnung „Sundern-Allendorf“	132
83	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	133

80 WAHLBEKANNTMACHUNG ZUR LANDTAGSWAHL AM 14. MAI 2017

1. Kreiswahlleiter, Abgrenzung der Wahlkreise

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügungen vom 16. Mai 2016 den unterzeichnenden Landrat des Hochsauerlandkreises zum Kreiswahlleiter und den Kreisdirektor des Hochsauerlandkreises, Herrn Dr. Drathen, zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise Nr. 124 und 125 ernannt.

Nach der Anlage zu § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen -Landeswahlgesetz- (LWahlG) vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sind die Wahlkreise wie folgt abgegrenzt:

Nr. 124 Hochsauerlandkreis I, die Gemeinde Eslohe und die Städte Arnsberg, Schmalleben und Sundern,

Nr. 125 Hochsauerlandkreis II, die Gemeinde Bestwig und die Städte Brilon, Halenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg.

2. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. 964), in der zurzeit geltenden Fassung fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahlkreise 124 und 125 im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 408, bis spätestens zum

27. März 2017, 18.00 Uhr,

einzureichen (§ 19 Abs. 1 LWahlG). **Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge können nicht zugelassen werden.**

3. Form und Inhalt von Kreiswahlvorschlägen

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten

- a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift

(Hauptwohnung) des Bewerbers (§ 19 Abs. 3 LWahlG i.V.m. § 23 Abs. 1 LWahlO). Im Vorgriff auf eine erwartete Änderung der LWahlO soll zusätzlich die E-Mail-Adresse oder das Postfach des Bewerbers, ggf. auf einem Beiblatt, erfasst werden. Dies dient dem Schutz des Bewerbers. Es ist vorgesehen, diese Angaben bei der Bekanntmachung anstelle der genauen Anschrift zur Erreichbarkeit des Bewerbers zu verwenden. Postleitzahl, Straße und Hausnummer sollen von der Veröffentlichung ausgenommen werden.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und in einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist (§ 18 LWahlG). Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen

ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerber (§ 19 Abs. 2 LWahlG). In diesen Fällen haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 6 LWahlO).

Folgende Parteien sind im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten und müssen daher weder Unterstützungsunterschriften noch Strukturelemente einer Partei nachweisen:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Piratenpartei Deutschland (PIRATEN),
- DIE LINKE (DIE LINKE).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Die Unterschriften dürfen erst nach der Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 LWahlO). Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO erteilt werden. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung durch den Bewerber ist zulässig (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 - 4 LWahlO).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG). Zur Erleichterung der Kommunikation mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zur Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson solche Personen zu bestimmen, die am Dienort des Kreiswahlleiters erreichbar sind.

Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind jedem Kreiswahlvorschlag folgende Anlagen beizufügen:

a) in jedem Fall

aa) Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 LWahlO) verbunden mit einer Versicherung an Eides statt des Bewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, und dass er keiner weiteren Partei angehört, oder dass er keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 8 S. 2 LWahlG).

bb) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster Anlage 11 a LWahlO erteilt werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 LWahlO),

cc) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster Anlage 9 a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster Anlage 10 a LWahlO gefertigt sein (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO),

b) Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, außerdem

aa) den Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen

Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,

- bb) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
- cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm (§ 23 Abs. 4 LWahlO).

Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erstellte Bescheinigung.

- c) Zusätzlich bei Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind sowie bei anderen Kreiswahlvorschlägen

- aa) mindestens 100 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises auf Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 a LWahlO, wobei das Wahlrecht für jeden Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages auf dem Formblatt durch seine Gemeinde bescheinigt sein muss. Die Bescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO erteilt werden (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 LWahlO).

Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner und über die Wählbarkeit der Bewerber sowie die Beglaubigungen von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei zu erteilen (§ 23 Abs. 5 LWahlO).

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Kreiswahlvorschlag, der von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft, ob sie vollständig sind und den Erfordernissen des LWahlG und der LWahlO entsprechen. Werden Mängel festgestellt, so fordert der Kreiswahlleiter die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. **Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (27. März 2017, 18.00 Uhr) beseitigt werden.** Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden (§ 24 Abs. 1 LWahlO).

Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, liegen vor,

- a) wenn die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 Satz 5 LWahlG),

- b) wenn die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers für den betreffenden Wahlkreis und die Versicherungen an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 18 Abs. 8 Satz 5 LWahlG),

- c) wenn die Zustimmungserklärung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 19 Abs. 3 Satz 5 LWahlG).

Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers gemäß § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste der Teilnehmer an der Versammlung und über ihre Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 24 Abs. 2 LWahlO).

Nach Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 21 Abs. 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 LWahlG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 LWahlG). Ruft eine Vertrauensperson gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuss an, so hat dieser der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden (§ 24 Abs. 4 LWahlO).

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung spätestens am 39. Tage vor der Wahl, demnach spätestens am 05. April 2017. Zu dieser Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter geladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Kreiswahlausschusses gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO am Eingang der Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Brilon und Meschede öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch LWahlG oder LWahlO aufgestellt sind, oder

aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 14. April 2017 getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig (§ 21 Abs. 4 LWahlG). Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 Wahlprüfungsgesetz NRW).

Hinsichtlich einer evtl. Beschwerde gegen die Entscheidungen des Kreiswahlausschusses werden die Wahlvorschlagsberechtigten darauf hingewiesen, dass die im LWahlG geregelten Fristen und Termine sich nicht dadurch verlängern oder ändern, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlich oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 44 LWahlG).

4. Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO, und zwar

- Anlage 9 a - Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreter-Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers,
- Anlage 10 a - Versicherung an Eides statt,
- Anlage 11 a - Kreiswahlvorschlag,
- Anlage 12 a - Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag,
- Anlage 13 - Bescheinigung der Wählbarkeit,
- Anlage 14 a - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),
- Anlage 15 - Bescheinigung des Wahlrechts,

werden durch den Kreiswahlleiter kostenlos geliefert und können unter der Telefonnummer 0291/94-1133 oder E-Mail: irmtrud.boeddicker@hochsauerlandkreis.de angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 14 a -Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)-

können erst ausgehändigt werden, wenn die Bewerber aufgestellt sind.

Meschede, 15. Juli 2016

Der Landrat als Kreiswahlleiter
für die Landtagswahl 2017

gez.
(Dr. Schneider)

81 B E K A N N T M A C H U N G LANDTAGSWAHL AM 14. MAI 2017 BEISITZER DES KREISWAHLAUS- SCHUSSES

Für die Landtagswahlkreise

- 124 - Hochsauerlandkreis I und
- 125 - Hochsauerlandkreis II

ist gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen -Landeswahlgesetz- (LWahlG) ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet worden. Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in der Sitzung am 24.06.2016 gem. § 10 Abs. 3 LWahlG folgende Personen zur Beisitzerin/zum Beisitzer und deren Stellvertretern in den Kreiswahlausschuss gewählt:

Beisitzer/in	stv. Beisitzer
Martin Bracht, Bestwig	Ursula Beckmann, Arnsberg
Ferdi Lenze, Meschede	Gerhard Otto Hafner, Sundern
Hiltrud Schmidt, Olsberg	Ludwig Schulte, Sundern
Dr. Michael Schult, Arnsberg	Hans Walter Schneider, Winterberg
Antonius Vollmer, Meschede	Isolde Clasvogt, Arnsberg
Joachim Blei, Sundern	Daniel Wagner, Arnsberg

Die Namen der Beisitzer/in werden hiermit gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung (LWahlO) öffentlich bekannt gemacht.

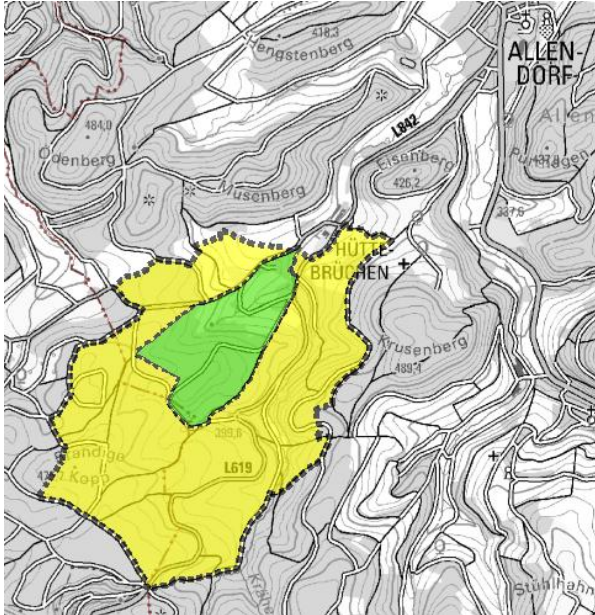
Meschede, 15. Juli 2016

HOCHSAUERLANDKREIS
Der Landrat als Kreiswahlleiter
für die Landtagswahl 2017

gez.
Dr. Schneider

82 BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES ENTWURFS DER GEPLANTEN WASSERSCHUTZGEBIETS-VERORDNUNG „SUNDERN-ALLENDORF“

Im Interesse des Gewässerschutzes soll für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Quellfassung Allendorf“ der Stadt Sundern ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden.



Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ergeben sich aus § 51 und § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz. Ein Wasserschutzgebiet wird gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt.

Etwa zwei Drittel des geplanten Wasserschutzgebietes liegen innerhalb des Stadtgebiets Sundern (Hochsauerlandkreis), ein weiteres Drittel liegt im Stadtgebiet Neuenrade (Märkischer Kreis).

Folgende Gemarkungen und Flure werden durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes betroffen:

Stadtgebiet Sundern:
Gemarkung Allendorf, Flure 7, 12, 13, 14 jeweils teilweise und
Stadtgebiet Neuenrade:
Gemarkung Altenaffeln, Flur 18 teilweise.

Es ist beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet in drei Zonen zu unterteilen: den Fassungsbereich (*Schutzzone I*), eine engere und eine weitere Zone (*Schutzzone II und III*).

Innerhalb der Schutzzonen werden bestimmte Handlungen von Genehmigungen der zuständigen Wasserbehörde abhängig gemacht oder ver-

boten sowie bestimmte Duldungspflichten angeordnet.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit dem Entwurf der Schutzgebietskarte, aus der sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seine Einteilung in die Schutzzonen ergeben, zu jedermanns Einsicht offen. Zur weiteren Information sind der Erläuterungsbericht und das zugrundeliegende Gutachten beigelegt. Die Unterlagen können eingesehen werden während der üblichen Dienststunden in der Zeit

vom **08.08.16** bis einschließlich **09.09.16**

- im Gebäude der Stadtwerke Sundern, Am Wasserwerk 2, 59846 **Sundern**, Raum 2.04
- im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 **Neuenrade** auf dem Flur vor den Zimmern 39 - 42 (Öffnungszeiten Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr, Di 14.00-16.00 Uhr, Do 14.00-16.00 Uhr)
- im Kreishaus des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 **Meschede**, Raum 640 und
- im Kreishaus des Märkischen Kreises, Heedfelder Str. 45, 58507 **Lüdenscheid**, Raum 407.

Zusätzlich sind die Unterlagen auch auf den Internetseiten der auslegenden Stellen einsehbar (zum Beispiel auf www.hochsauerlandkreis.de unter dem Suchbegriff „Wasserschutzgebiete“).

Zur weiteren Information befindet sich bei den Unterlagen auch ein „Merkblatt für Beteiligte in Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten“. Es besteht die Möglichkeit, sich dieses Merkblatt bei den auslegenden Stellen oder im Internet zu beschaffen.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **23.09.2016**, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei

- der Stadt Sundern, Rathausplatz 1 (alternativ: Am Wasserwerk 2), 59846 Sundern
- der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade oder
- dem Hochsauerlandkreis, Steinstr. 27, 59872 Meschede

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Einwendung muss den vollständigen Namen und die genaue Anschrift des Einwenders deutlich lesbar enthalten.

Sofern sich die Einwendung auf ein bestimmtes Grundstück bezieht, ist es notwendig, die genaue Grundstücksbezeichnung anzugeben (z.B. Gemarkung, Flur und Flurstück).

Einwendungen werden mit den Einwendern erörtert und auf ihre Berechtigung hin geprüft. Die Form der Erörterung wird später bestimmt und ist von den eingehenden Stellungnahmen und Einwendungen abhängig. Es ist möglich, die Belange in Einzelgesprächen, in kleineren oder größeren Gruppen oder in einem förmlichen Erörterungstermin mit allen Einwendern und Trägern öffentlicher Belange zu erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen anderen Fachbehörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden können. Die Einwendungen werden zuvor für das weitere Verfahren anonymisiert, allerdings lässt es sich nicht gänzlich ausschließen, dass im Einzelfall Rückschlüsse auf Einwender möglich sind.

Das Verfahren endet mit den Entscheidungen der Kreistage des Hochsauerlandkreises und des Märkischen Kreises jeweils für ihr Gebiet durch Mehrheitsbeschluss über den Erlass der Wasserschutzgebiets-Verordnung.

Meschede, den 5. Juli 2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
AZ 33/66 31 61 (636)

Im Auftrag

gez.
Schneider

83 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **12.07.2016**
Aktenzeichen **H10/551759778-11**
Bußgeldverfahren gegen **Riße, Marcel**
zuletzt wohnhaft: **59955 Winterberg,
Wernsdorfer Str. 2**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **741**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 18.07.2016
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag

gez.
Kropf
